

ständigkeit dem Ersuchen des Schiedsgerichts oder seines Vorsitzenden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Dresden, am 2. Dezember 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Bischoff v. Gschäft.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Zimmer.

Nr. 91. Verordnung

über die Errichtung eines Landeselektrizitätsrates;

vom 16. November 1916.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1. Der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke wird ein Landeselektrizitätsrat beigeordnet.

§ 2. Der Landeselektrizitätsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Außerdem gehört ihm der Vorstand der für die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zuständigen Abteilung des Finanzministeriums an.

Die bezirkfreien Städte wählen zwei diesen Städten angehörende Mitglieder in folgender Weise:

Der Stadtrat und die Stadtverordneten jeder Stadt wählen in gemeinsamer Sitzung einen Wahlmann. Diese Wahlmänner wählen zwei Mitglieder zum Landeselektrizitätsrat.

Zwei weitere Mitglieder werden von den Kreisausschüssen unter Stimmenthaltung der Abgeordneten der bezirkfreien Städte folgendermaßen gewählt:

Jeder Kreisaußschuß wählt zwei Wahlmänner, von denen der eine einer bezirkzugehörigen Stadt, der andere einer Landgemeinde angehört. Die Wahlmänner der bezirkzugehörigen Städte und die Wahlmänner der Landgemeinden vereinigen sich zu je einem Wahlkörper, der ein Mitglied zum Landeselektrizitätsrat wählt.

Zwei Mitglieder werden vom Handelskammertag, je ein Mitglied vom Gewerbe-
kammertag und vom Landeskulturrat gewählt.

Ein Mitglied wird von den Vertretern der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt gewählt. Die Vertreter der Versicherten vereinigen sich zu diesem Zwecke zu einem besonderen Wahlkörper.

Das Ergebnis der Wahlen ist dem Finanzministerium anzuzeigen. Dieses ernennt sodann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern drei Mitglieder.

Für jedes Mitglied und jeden Wahlmann ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

§ 3. Das Amt eines Mitgliedes des Landeselektrizitätsrates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern werden aus der Staatskasse die Kosten der Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnorte und dem Versammlungsorte erstattet.

Für die Annahme, die Ablehnung und Niederlegung des Amtes gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 47 Absatz 1 unter a, b, c und e und Absatz 2 sowie in § 66 der Revidierten Städteordnung. Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4. Die Mitglieder des Landeselektrizitätsrates und deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt und ernannt. Alle zwei Jahre scheidet je der dritte Teil der gewählten und der ernannten Mitglieder und Stellvertreter aus. Die beiden ersten Male entscheidet über den Austritt das Los. Die Ausscheidenden können wieder gewählt und ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied in Konkurs verfällt oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

§ 5. Der Landeselektrizitätsrat hat die Aufgabe, die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke in allen für die Versorgung des Landes mit Elektrizität und für die Entwicklung des staatlichen Unternehmens wichtigen Angelegenheiten, sowie in Tariffragen zu beraten.

Der Landeselektrizitätsrat ist zu hören

1. über Planungen für den Bau neuer staatlicher Kraftwerke und Leitungen, dafern der Herstellungsaufwand im einzelnen Falle 100 000 *M* übersteigt;
2. über den Ankauf von bestehenden Kraftwerken und Leitungen, dafern der Kaufpreis im einzelnen Falle 100 000 *M* übersteigt;
3. über die Veräußerung oder die Verpachtung von staatlichen Kraftwerken und Leitungen, dafern der Wert der zu veräußernden oder zu verpachtenden Anlagen 100 000 *M* übersteigt;
4. über die Aufstellung von allgemeinen Stromlieferungsbedingungen, insbesondere über die Festsetzung allgemeingültiger Großtarife;
5. über den Abschluß von Stromlieferungsverträgen, dafern sich der Staat zur Lieferung auf mehr als 20 Jahre verpflichtet.

Der Landeselektrizitätsrat ist auch sonst über besonders wichtige Ereignisse auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung im allgemeinen sowie bei der Verwaltung des staatlichen Unternehmens zu unterrichten.

Dem Landeselektrizitätsrat ist alljährlich ein Bericht über die Verwaltung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 6. Der Landeselektrizitätsrat ist jederzeit befugt, auch ohne Aufforderung Gutachten und Anträge an die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zu richten. Gibt die Direktion einem Antrage des Landeselektrizitätsrates keine Folge, so hat sie ihre Gründe dem Landeselektrizitätsrat schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung des Landeselektrizitätsrates mitzuteilen. Beruhigt sich der Landeselektrizitätsrat hierbei nicht, so steht es ihm frei, das Finanzministerium anzurufen, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern endgültig entscheidet.

§ 7. Den Vorsitz im Landeselektrizitätsrat führt der Vorstand der für die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zuständigen Abteilung des Finanzministeriums oder ein von diesem beauftragter Stellvertreter.

Zu den Verhandlungen des Landeselektrizitätsrates werden nach Bedarf der Direktionsvorstand und die ihm beigeordneten oberen Beamten zur Erstattung von Berichten sowie zur Auskunftserteilung hinzugezogen.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern können Kommissare zu den Sitzungen des Landeselektrizitätsrates entsenden. Diese Kommissare sowie der Vorstand und die oberen Beamten der Direktion haben das Recht, jederzeit gehört zu werden.

§ 8. Der Landeselektrizitätsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es das Bedürfnis erfordert. Er soll in der Regel in jedem Vierteljahr einmal zusammentreten.

Der Landeselektrizitätsrat ist einzuberufen, wenn es von wenigstens sechs Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

§ 9. Der Landeselektrizitätsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt keine Stimme den Ausschlag.

§ 10. Die Sitzungen des Landeselektrizitätsrates sind nicht öffentlich.

Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, worin der Gang der Verhandlungen kurz wiederzugeben und die Beschlüsse des Landeselektrizitätsrates unter Bezeichnung des Stimmenverhältnisses festzustellen sind.

§ 11. Die Ministerien der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 16. November 1916.



Friedrich August.

Graf Bisthum.
v. Seydewitz.